

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	39	ausgegeben in Holzwickede am	02.05.2024	Nummer	7
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
8	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlage des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holzwickede (4. Stufe) und Einleitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden	31
9	Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede	32 - 36

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede
Telefon: 02301/915-150; Ansprechpartnerin Frau Kurrat

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlage des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holzwickede (4. Stufe) und Einleitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden

Mit Inkrafttreten der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) besteht die Verpflichtung zur Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung von Lärmaktionsplänen. Gemäß § 47e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Kommunen für die Erstellung der Lärmaktionspläne zuständig.

In der 4. Runde ist die Gemeinde Holzwickede aufgefordert, den Lärmaktionsplan aus der 3. Stufe zu überprüfen und bis zum 18. Juli 2024 fortzuschreiben. Hierzu wurde der Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. März 2023 gefasst.

Nach der Auswertung der Lärmkarten wurde der Zwischenbericht erarbeitet. Zur Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung erfolgte die erste Beteiligungsstufe in der Zeit vom 8. Januar bis einschließlich 26. Januar 2024. Nach der Einarbeitung der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf erarbeitet.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 die Offenlage des Entwurfes des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holzwickede in der 4. Stufe und die Einleitung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und informiert darüber, dass der Entwurf zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

in der Zeit von
Montag, den 6. Mai 2024
bis einschließlich
Donnerstag, den 6. Juni 2024

öffentlich im Rat- und Bürgerhaus beim Fachbereich IV/Abt. Umwelt, Allee 5, I. OG, Raum 34, zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt. Zudem können die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Holzwickede unter der Rubrik [Gemeindeentwicklung/ Umwelt](#) eingesehen werden. Anregungen können mündlich oder schriftlich während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr oder per E-Mail an umwelt@holzwickede.de bis spätestens zum **6. Juni 2024** vorgetragen werden.

Holzwickede, 26.04.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

**Satzung
des Seniorenbeirates
der Gemeinde Holzwickede**

vom

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Holzwickede unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ein Seniorenbeirat gegründet.

§ 1

Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange aller älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Holzwickede.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hält der Seniorenbeirat Kontakt zu Organisationen, Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Trägern von Altenhilfemaßnahmen.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (5) Der Seniorenbeirat vertritt seine Interessen in überregionalen Gremien (z. B. Kreissenorenkonferenz).

§ 2

Mitwirkung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Holzwickede Vorschläge und berät in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (2) Der/ Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält sämtliche öffentliche Ausschuss- und Ratsvorschläge zur Kenntnis.
- (3) Der/ Die Vorsitzende oder jeweils ein Mitglied des Seniorenbeirates können an allen öffentlichen Ausschuss- und Ratssitzungen mit Tagesordnungspunkten, die die ältere Generation betreffen, teilnehmen und sind in ihrer beratenden Funktion anzuhören.
- (4) Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Aktivitäten im zuständigen Fachausschuss des Gemeinderates.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt 9 Vertreter / -innen an, die in der Seniorenbeiratswahl gewählt worden sind.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen im Sinne des § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW wahlberechtigt sein, das 50. Lebensjahr vollendet haben, nicht nach § 16 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sein und seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holzwickede haben. Sie dürfen nicht dem Rat der Gemeinde Holzwickede oder einem seiner Ausschüsse angehören. Ebenso dürfen sie nicht Mitarbeiter / -innen der Gemeinde Holzwickede sein.
- (3) Die im Rat der Gemeinde Holzwickede vertretenen Fraktionen können je eine Person als nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden. Die Personen sind namentlich zu benennen. Darüber hinaus gehört ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung aus dem für Seniorenarbeit zuständigen Fachbereich dem Seniorenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
- (4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden 4 stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die nicht stimmberechtigten Mitglieder können stellvertretende Mitglieder benannt werden. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

§ 4

Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Die Wahlvorschläge müssen gem. § 15 Abs. 1 KWahlG beim Wahlleiter / bei der Wahlleiterin eingegangen sein. Hierzu wird durch den Wahlleiter / die durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag
 - a) im Sinne des § 21 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) NRW wahlberechtigt ist,
 - b) das 50. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) nicht nach § 16 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
 - c) seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Holzwickede hat.
- (3) Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten sind analog zum Kommunalwahlgesetz zur Wahl aufzurufen. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Kommunalwahl in der Gemeinde Holzwickede statt.
- (4) Gewählt sind diejenigen Kandidaten / -innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten 9 Gewählten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gewählten auf den Plätzen 10 bis 13 sind als Vertreter /-innen in den Seniorenbeirat gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die nicht gewählten Personen werden auf Wunsch in die Arbeit des Seniorenbeirates miteinbezogen.

- (6) Weiteres zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung für die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Holzwickede.

§ 5 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die Gemeinde Holzwickede ein.

§ 6 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden / die Vorsitzende und eine Person als Vertretung. Der / Die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat u. a. als Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Holzwickede zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Finanzierung

Zur Finanzierung der Geschäftsbedürfnisse, der Öffentlichkeitsarbeit und für Angebote des Seniorenbeirates erhält dieser auf Antrag eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 1.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die verausgabten Mittel sind zu belegen.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Holzwickede. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Ausschluss, Wegzug aus Holzwickede oder Tod.
- (2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter / die Stellvertreterin nach. Der Bewerber oder die Bewerberin, der / die bei der Wahl mit der Stimmenzahl an Platz 14 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach. Sinkt die Zahl der Mitglieder, ist binnen 2 Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Nachrücker / -innen werden in diesem Fall auf Vorschlag des Seniorenbeirates oder des Gemeinderates durch diesen für den Rest der Wahlzeit des Seniorenbeirates gewählt. Für die

Zeit bis zur regulären Wahl verringert sich die Zahl der Mitglieder auf die Zahl der tatsächlich verbleibenden Mitglieder.

- (3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die durch dieses Mitglied vertretene Fraktion ein anderes Mitglied benennen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied des Seniorenbeirates von einer weiteren Mitarbeit ausschließen, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Seniorenbeirates verstößt, oder sein / ihr Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Seniorenbeirates zu beschädigen. Der Ausschluss ist durch den Gemeinderat zu bestätigen. Dem betroffenen Mitglied wird der Ausschluss schriftlich bekanntgegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Holzwickede vom 01.04.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 25.04.2024 beschlossene Satzung des Seniorenbeirates wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 26.04.2024



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin